

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 646 Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Bau einer 110/220-kV-Leitung Pfalzdorf—Wesel durch die RWE-AG. S. 419
- 647 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 420
- 648 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 420
- 649 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 420
- 650 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Oberhausen-Buschhausen). S. 420
- 651 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Chr. Ahrens). S. 421
- 652 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. H. Satingen). S. 421

## Wirtschaft und Verkehr

- 653 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Essen (Stadt Essen). S. 421
- 654 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln und Firma Josef Herweg KG, Opladen). S. 422

- 655 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Oberpostdirektion Düsseldorf). S. 422
- 656 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Oberpostdirektion Düsseldorf). S. 423

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 657 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Styrum-West und Styrum-Ost der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim/Ruhr — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerke Styrum-West und Styrum-Ost —. S. 423
- 658 Berichtigung, Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk. S. 426

## Gewerbeaufsicht

- 659 Errichtung von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen für das graphische Gewerbe. S. 426

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

- 660 Aufstufungsverfügung (Landstraße 455 in der Stadt Ratingen). S. 426
- 661 Widmungsverfügung (Landstraße 398 im Bereich der Gemeinde Kapellen). S. 426
- 662 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 427
- 663 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Angelika Seitzbrenner). S. 427

**Beilage:** Übersichtskarte des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen Styrum-West und Styrum-Ost der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim (Ruhr).

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 646 **Duldungsanordnung  
für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten  
zum Bau einer 110/220-kV-Leitung  
Pfalzdorf—Wesel durch die RWE-AG**

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 58/71

Düsseldorf, den 17. August 1971

## Beschluss

Für die Planung des Baues der 110/220-kV-Leitung Pfalzdorf—Wesel durch die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG, Essen, ergeht nach § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) folgende

## Anordnung.

Die Eigentümer und Besitzer der im Bereich der voraussichtlichen Trasse der 110/220-kV-Leitung liegenden Grundstücke in der Gemarkung Niedermörmt der Stadt Kalkar und in der Gemarkung Hamminkeln der Gemeinde Hamminkeln haben auf ihren Grundstücken die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Aufschluß-

bohrungen, Markierungen und sonstigen Vorarbeiten der RWE-AG oder der von ihr beauftragten Unternehmer zu gestatten. Die RWE-AG hat den Eigentümern und Besitzern alle bei den Vorarbeiten verursachten Schäden zu vergüten.

Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat die RWE-AG unter Bezeichnung der Stelle und der Zeit, zu der die Vorarbeit stattfinden soll, die entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese haben die betroffenen Grundeigentümer und -besitzer besonders oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört, Bäume nur mit meiner Genehmigung gefällt werden.

Der Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zustellung bei der Gemeinde mit der Ausübung der durch die obige Anordnung verliehenen Rechte begonnen wird.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zu. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 419

647 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 62/70

Düsseldorf, den 18. August 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Berghausen, Flur 3, Nr. 27/13, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 23. September 1971, um 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Langenfeld, Hauptstraße 19, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 420

648 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 132/70

Düsseldorf, den 19. August 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim und Langenfeld betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Berghausen, Flur 8, Nr. 70, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 23. September 1971, um 10.45 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld, Hauptstraße 19, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 420

649 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 125/70

Düsseldorf, den 18. August 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Berghausen, Flur 3, Nr. 27/13, Flur 2, Nr. 16, Flur 9, Nr. 37 und Flur 14, Nr. 77, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 23. September 1971, um 9 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld, Hauptstraße 19, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 420

650 **Vorladung**  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum  
(Gemarkung Oberhausen-Buschhausen)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 63/71

Düsseldorf, den 23. August 1971

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH. in Rodenkirchen-Godorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von dem Bau einer Fertigprodukten-Zweigleitung nach Essen-Dellwig betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Oberhausen-Buschhausen für den Bereich „In der Emscherau“ berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 10. September 1971, um 9.30 Uhr, im Rathaus, Oberhausen, Schwartzstraße 72, Sitzungszimmer 270, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 420

## 651 Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Chr. Ahrens)

Der Regierungspräsident  
33. 2416

Düsseldorf, den 23. August 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe b) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Chr. Ahrens, Moers, Landwehrstraße 12, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Kurt Kuhn zu der Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung gilt für die Zeit vom 1. 8. bis 15. 10. 1971, sie ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Sie gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Blumenkamp.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 421

## 652 Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. H. Saringen)

Der Regierungspräsident  
33. 2416

Düsseldorf, den 20. August 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Saringen, 406 Viersen 11, Friedhofsallee 63, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Herbert Knauth zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 421

## Wirtschaft und Verkehr

653 Genehmigung  
für den Bau einer Straßenbahn in Essen  
(Stadt Essen)Der Regierungspräsident  
53. 50 — 09/10 + 11

Düsseldorf, den 18. August 1971

Der Stadt Essen, 43 Essen, Deutschlandhaus, wird nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. 9. 1970 gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau und für die Linienführung einer Straßenbahn (U-Bahn) für die Baulose 10 + 11 von Am Hauptbahnhof/Lindenallee bis Am Waldthausenpark über Rathenaustraße/Wiener Platz in Essen — befristet bis zum 31. Dezember 2042 — unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

## I. Erläuterungsbericht

## II. Zeichnungen

1. Geplantes Schienennetz öffentlicher Nahverkehr (Übersicht)
2. Übersichtsplan U-Bahn/Stadtbahn
3. Lageplan M 1 : 500
4. Verkehrsführung und Baustelleneinrichtung M 1 : 500
5. Baugrubenumschließung M 1 : 500
6. vorh. Versorgungsleitungen, U-Bahn-Westast M 1 : 500
7. Geologische Aufschlüsse Grundriß M 1 : 1000
8. Geologische Aufschlüsse Längsschnitt (Gleis 4) M 1 : 400/100
9. Geologische Aufschlüsse Längsschnitt (Gleis 3) M 1 : 400/100
10. Querschnitt 1 bei km 0,3 + 40 M 1 : 100
11. Querschnitt 2 bei km 0,3 + 80 M 1 : 100
12. Querschnitt 3 bei km 0,4 + 10,27 M 1 : 100
13. Querschnitt 4 bei km 0,4 + 65 M 1 : 100
14. Querschnitt 5 bei km 0,5 + 40 M 1 : 100
15. Querschnitt 6 bei km 0,5 + 73,50 M 1 : 100
16. Querschnitt 7 bei km 0,6 + 09,50 M 1 : 100
17. Querschnitt 8 bei km 0,6 + 60 M 1 : 100
18. Längsschnitt Gleis 1 M 1 : 500/50
19. Längsschnitt Gleis 3 M 1 : 500/50
20. Grundstücksplan M 1 : 500
21. Grundstücksverzeichnis
22. Bauablauf U-Bahn Baulos 10 (mit Tiefgarage)

23. Bauablauf U-Bahn Baulos 11  
 24. Entwässerungsschacht S 3 M 1 : 20/10  
 25. Schutzmaßnahmen gegen vagabundierende Ströme M 1 : 100/25 auszuführen.
- b) Beim Bau des Tunnels sind geeignete Maßnahmen zum Schutze der Bewehrungen gegen vagabundierende Ströme sowie gegen Verschleppen unzulässiger Spannungen bei Stromabnehmerentgleisung und Fahrleitungsbruch vorzusehen.
- c) Über den Abstand Gleisachse — Bahnsteigkante in den Haltestellen wird gesondert und zwar dann entschieden, wenn der auf der Strecke einzusetzende Fahrzeugpark festgelegt ist.
- d) Bei einem evtl. möglichen Eindringen in den Grundwasserhorizont bei den Bauarbeiten darf kein Bodenentzug stattfinden, damit angrenzende Gebäude nicht gefährdet werden.
- e) Zur Beobachtung der gem. Buchstabe d) in Frage kommenden Gebäude sind Höhenbolzen anzubringen und laufend zu überwachen.
- f) Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung des Grundwassers ausschließen.
- g) Durch Einbau entsprechender Kiesfilterschichten ist dafür zu sorgen, daß die Grundwasserströmung nicht verändert wird.
- h) Die Stadt Essen hat gemäß § 3 Abs. 2 BOStrab mir als Technischer Aufsichtsbehörde (TAB) zu bescheinigen, daß die statischen Berechnungen für die Baukörper des zur Genehmigung beantragten Bauabschnitts von einem amtlich anerkannten, an der Aufstellung unbeteiligten Sachverständigen geprüft worden sind — und daß insbesondere auch die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Nr. 5 BOStrab über einen ausreichenden Luftaustausch sowie Abs. 5 und 6 über den Schutz des Tunnels gegen evtl. von außen eindringendes Wasser neben anderen Vorschriften der BOStrab sowie den anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind.
- i) Der Bau, die Bauüberwachung und die Bauabnahme der Anlagen — einschließlich der Haltestellenbauwerke — werden in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung — BOStrab — vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) der Stadt Essen übertragen, die mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.
- k) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben. In der Abnahmeniederschrift ist auch zu bestätigen, daß die vom Bundesminister für Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Länderfachausschuß für Straßenbahnen und Obusangelegenheiten (LSO) herausgegebenen Grundregeln und Richtlinien für die Gestaltung von U-Bahn-Bauten eingehalten sind.
- l) Die Erteilung weiterer Auflagen, welche sich ggf. aus dem laufenden Ausbau ergeben, bleibt mir als TAB vorbehalten.
- m) Die Genehmigung beinhaltet die Herstellung der Tunnelröhre einschließlich der unterirdischen Haltestellen, der Entwässerungsanlagen,

der Entlüftungsanlagen, der Isolierungsarbeiten gegen Feuchtigkeit einschließlich der dazugehörigen Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie die Lage des Tunnels gemäß der Trassierung im festgestellten Plan.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 421

**654 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

(Bundesbahndirektion Köln und Firma Josef Herweg KG, Opladen)

Der Regierungspräsident  
53. 52 — 28/1

Düsseldorf, den 23. August 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — und der Firma Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg, vertreten durch den Kaufmann Karl-Heinz Herweg und die Ehefrau Edmund Bruchhausen, Marianne geb. Herweg, gemeinsam (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Firma Kraftverkehr und Reisebüro Josef Herweg) in Köln und Opladen, Konrad-Adenauer-Ufer 3, Kölner Straße 33, Betriebssitz Köln und Opladen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Berufsverkehrs von Leverkusen-Wiesdorf/Busbahnhof nach Opladen-Fixheide/Werk Naumann GmbH über Leverkusen-Küppersteg — Leverkusen-Bürrig — Leverkusen-Rheindorf, befristet bis zum 31. Mai 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen und die Vermehrung der Fahrtenpaare sind genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:  
Wilhelm Naumann GmbH, Opladen-Fixheide.

Die der Bundesbahndirektion Wuppertal und der Fa. Reisebüro Herweg KG am 6. 7. 1970 erteilte Genehmigung (Abl. Reg. Ddf. 1970 Nr. 540) verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 422

**655 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Oberpostdirektion Düsseldorf)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 80/85

Düsseldorf, den 20. August 1971

Der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — in 4 Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 14, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
nach § 42 PBefG

von Dormagen-Delhoven/Kirche nach Dormagen/1. Am Rath, 2. Bayerwerk Obf., befristet bis zum 31. Dezember 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 25. 3. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 322) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 422

**656 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Oberpostdirektion Düsseldorf)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 80/87

Düsseldorf, den 23. August 1971

Der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — in 4 Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 14, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen  
nach § 42 PBefG

von Dormagen-Rheinfeld nach Dormagen-Rheinfeld (Rundlinie) über Bahnhof, befristet bis zum 30. April 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 423

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**657 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Styrum-West und Styrum-Ost der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim/Ruhr — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerke Styrum-West und Styrum-Ost —**

Der Regierungspräsident  
64.17.02—12

Düsseldorf, den 20. August 1971

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 235 — GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 790) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Styrum-

West und Styrum-Ost der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH in Mülheim/Ruhr (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) — diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) — und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Styrum, Fluren 27 teilweise, 28 teilweise, 29 teilweise, 30 teilweise, 31 teilweise, 32 teilweise, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 teilweise, 45 teilweise, 46, 47 teilweise, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55;

Speldorf, Fluren 4 teilweise, 6 teilweise, 7 teilweise, 8 teilweise, 9 teilweise, 10 teilweise;

Mülheim, Fluren 67, 79 teilweise;

Broich, Fluren 1, 2 teilweise, 3 teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A blau und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebiets-karte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde —
2. bei dem Oberstadtdirektor in Mülheim/Ruhr — untere Wasserbehörde —.

**§ 2**

**Schutz in der Zone III B**

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder zum Ansammeln von wasser-gefährdenden Stoffen sowie jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,

4. die Anlage und wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

### § 3

#### Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Die vorstehend in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. Die vorstehend in § 2 Abs. 2 aufgeführten Handlungen,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- oder Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
4. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

### § 4

#### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,

4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,

5. Sprengungen jeder Art,

6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,

7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,

8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen und bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,

9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,

10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,

11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,

12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,

13. die Errichtung von Friedhöfen,

14. das Vergraben von Tierleichen,

15. das Wagenwaschen,

16. Camping, Baden oder Lagern,

17. Düngung jeder Art und die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln,

18. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,

19. die Errichtung von Abwassersammelgruben,

20. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen,

21. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Grundstücken sowie die Nutzung als Wiesen oder Acker,

22. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,

23. die Anlage von Wegen oder Straßen,

24. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,

25. der unbefugte Aufenthalt von Menschen und der Aufenthalt von Haustieren.

### § 5

#### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und den §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder besei-

tigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der Eigentümer der Grundstücke in der Schutzzone I ist darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die Obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

#### § 6

##### Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach den §§ 2 und 3 entscheidet die Untere Wasserbehörde. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem Werk behördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde. Mit dem Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde gilt das der Oberen als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse

der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

#### § 7

##### Befreiungen

(1) Die Obere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund von den Verboten des § 4 Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

#### § 8

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158 / SGV. NW. 232) und den anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

#### § 9

##### Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, sowie den §§ 20, 95, 101 ff. und 115 ff. LWG.

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. September 1971 in Kraft. Zugleich tritt die vorläufige Anordnung vom 27. Mai 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1969, Nr. 31 vom 7. August 1969, S. 683) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1971  
64.17.02—12

Der Regierungspräsident  
als Obere Wasserbehörde  
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 423

658

## Berichtigung

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk

Der Regierungspräsident  
64.17.02—54

Düsseldorf, den 25. August 1971

In der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Wachtendonk — vom 8. 7. 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971, Seite 368, Nr. 588, werden § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1 wie folgt berichtigt:

## „§ 3

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen, . . .

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 2 Abs. 2 aufgeführten Handlungen, . . .“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 426

## Gewerbeaufsicht

659

## Errichtung

von Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüssen  
für das graphische Gewerbe

Der Regierungspräsident  
52.52—201

Düsseldorf, den 26. August 1971

Gemäß § 77 (2) des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) — BBiG — in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. 6. 1970 (GV. NW. Nr. 64 S. 515) errichte ich mit sofortiger Wirkung bei der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf folgende Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüsse:

1. für den Beruf „Buchdrucker“, -
2. für den Beruf „Schriftsetzer“.

Die Ausbildungsmeister-Prüfungsausschüsse sind sachlich zuständig für die Durchführung der Ausbildungsmeisterprüfungen für Buchdrucker bzw. Schriftsetzer gem. § 77 BBiG und örtlich zuständig für die Kammerbezirke Düsseldorf und Krefeld.

Gemäß § 108 (1) BBiG ist meine Prüfungsordnung vom 10. 10. 1956 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf S. 293) bis zum Erlaß einer Prüfungsordnung nach § 77 (2) i. V. m. § 41 BBiG anzuwenden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 426

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

660

## Aufstufungsverfügung

(Landstraße 455 in der Stadt Ratingen)

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe: Gemeindestraße  
Lage der aufzustufenden Straße:  
in der Stadt Ratingen  
Kreis: Düsseldorf-Mettmann  
Regierungsbezirk: Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße: 455  
Beginn der aufgestuften Strecke:  
km 8,529 der L 455  
Ende der aufgestuften Strecke:  
km 9,515 der L 422
2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 10. 1971.

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Die Teilstrecke der L 609 zwischen km 9,324 und km 10,146 wird von der Stadt Ratingen als Gemeindestraße übernommen.

Köln, den 26. Juli 1971  
503.3—642—82/1/455 (1)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Dr. Kayser  
Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 426

661

## Widmungsverfügung

(Landstraße 398 im Bereich der Gemeinde Kapellen)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das

Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lage der neuerbauten Straße: Im Bereich der Gemeinde Kapellen  
Regierungsbezirk: Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße: 398  
Beginn der gewidmeten Strecke:  
km 4,730 alt = neu  
Ende der gewidmeten Strecke:  
km 6,478 neu = km 5,909 alt
2. Wirkung der Widmungsverfügung ab 3. 6. 1971.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Von der alten L 398 wird die Teilstrecke von km 5,245 bis km 5,650 von der Gemeinde Kapellen als Gemeindestraße übernommen. Die Teilstrecken von km 4,730 bis km 5,224 und von km 5,650 bis km 5,909 werden in einem besonderen Verfahren nach § 7 LStrG eingezogen.

Köln, den 30. Juli 1971  
503. 3—642—83/1/9 (1)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 426

662

#### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 11 893 229  
18 078 840  
20 007 845  
20 007 852  
20 007 878  
20 007 894.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 25. November 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. August 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 427

663

#### Aufgebot eines Sparkassenbuches (Angelika Seitzbrenner)

In der Aufgebotssache des Vereins Ev. Jugendhilfe e. V., Solingen, Kasernenstraße 23, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 899 897 der Stadtparkasse Solingen, lautend auf den Namen Angelika Seitzbrenner, Solingen, Zeppeleinstraße 44, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 24. August 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früngel i. V. Hühne

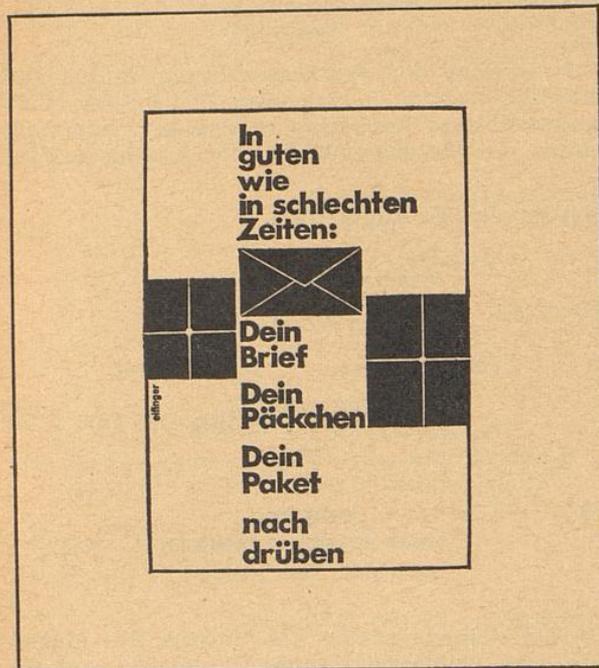
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 427

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,  
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**



## Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

### Lebens- und Genußmittel

#### Bis je 1000 g

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Hartwurst           | } zusammen   |
| Speck               |              |
| Eierteigwaren       | } bis 1000 g |
| Traubenzucker       |              |
| Babynahrung         |              |
| Obst und Südfrüchte |              |

#### Bis je 500 g

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Margarine        | } zusammen   |
| Butter           |              |
| andere Fette     | } bis 1000 g |
| Nüsse            |              |
| Mandeln          |              |
| Zitronat         |              |
| Rosinen          |              |
| Backobst         |              |
| Kekse, Teegebäck |              |

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

#### Bis je 300 g

Schokoladewaren  
**Bis je 250 g**  
 Kaffee  
 Kakao  
 Milchpulver  
 Käse

#### Bis je 50 g

Eipulver  
 Tabakwaren  
 (höchstens 40 Zigaretten  
 oder 8 Zigarren  
 oder 20 Zigarillos  
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

#### Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen  
 Nähadeln, Stopf- und Strickadeln  
 Nähzubehör (Garne usw.)  
 Perlmutterknöpfe  
 Reißverschlüsse usw.

#### Bis 5,- DM

**Babyartikel**  
 Babywäsche  
 Damenstrümpfe  
 Herrensocken (Kräuselkrepp)  
 moderne Hosenträger  
 Schals, Tücher  
**Wolle**

#### Über 5,- DM

Anoraks  
 Bettwäsche  
 Blusen  
 Grobleinen  
 Kinderkleidung  
 Lederhosen  
 Oberwäsche, Unterwäsche  
 Pullover  
 Miederwaren  
 Schirme (Knirpse)  
**Schuhe** und Zubehör  
 waschbare Krawatten  
**Wolle und Wollwaren**  
**Kunstfasermäntel**

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

#### Bis 5,- DM

Etuis  
 Geldbörsen  
 Taschenmaniküren

#### Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen  
 Brieftaschen

#### Einkaufstaschen

Geldbörsen  
 Handschuhe  
 Handtaschen  
 Reisenecessaires  
 Taschenmaniküren  
 Lederhandschuhe  
 Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen  
 Bleistifte  
 Minen für Kugelschreiber  
 Blumensamen  
 Gasanzünder  
 Haarklammern  
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel  
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-  
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,  
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-  
 taschentücher, Toilettenpapier)  
 Klebstoff in Tuben  
 Kunstpostkarten

#### Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte  
 Schwämme  
**Feinwaschmittel**  
 Zeichenblocks  
 Fahrradzubehör  
 Feuerzeuge  
 Glühbirnen  
 Laubsägen  
 Scheren, Taschenmesser  
 Spielsachen, Gummibälle  
 Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-  
 schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für  
 den Garten und für den Bastler.**